

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Oktober-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell informieren wir über folgende Themen:

Beratungspraxis

Wesentliche Neuerungen für Produktinformationsblätter: Die BaFin hat in einem Rundschreiben neue Anforderungen für Informationsblätter gemäß WpHG veröffentlicht, die seitens der Institute bis zum 31. Dezember 2013 umgesetzt werden müssen.

Veräußerungsgewinne aus Genussrechten: Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Nichtanwendungserlass klar gestellt, dass Veräußerungserträge aus Genussrechten, die vor dem 01. Januar 2009 erworben wurden, steuerpflichtig sind.

Rechtsprechung

BGH zur Anspruchsgrundlage für Rückforderungsansprüche gewinnunabhängiger Ausschüttungen: Eine Verpflichtung des Kommanditisten kann nur auf Rückforderungsvorbehalt im Gesellschaftsvertrag gestützt werden.

OLG Jena zur Beteiligung von Kindern an ausschließlich vermögensverwaltender KG: Unter bestimmten Voraussetzungen ist keine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich.

Viel Spaß beim Lesen

wünscht Ihnen

Ihr Team vom

GK-law.de-Aktuell

• Beratungspraxis	2
▪ Wesentliche Neuerungen in Sachen Produktinformationsblätter	2
▪ BMF: Veräußerungsgewinne aus Genussrechten sind entgegen BFH-Urteil steuerpflichtig	2
• Rechtsprechung	3
▪ BGH: Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen durch KG nur auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages möglich	3
▪ OLG Jena: Beteiligung von Kindern an ausschließlich vermögensverwaltender KG ohne familiengerichtliche Genehmigung möglich	3
• Impressum, Adressänderung und Kündigung	4

Beratungspraxis

▪ **Wesentliche Neuerungen in Sachen Produktinformationsblätter**

Nachdem bereits das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Zusammenarbeit mit Verbänden der Kreditwirtschaft sowie Verbraucherorganisationen ein Glossar entwickelt hatte, um die Verständlichkeit der Produktinformationsblätter für Wertpapiere zu verbessern und mehr Einheitlichkeit herzustellen, hat nun auch die BaFin ein Rundschreiben zu diesem Thema veröffentlicht.

Seit dem 1. Juli 2011 sind Produktinformationsblätter als „Beipackzettel“ für alle Wertpapiere gesetzlich vorgeschrieben. Die vom BMELV in Auftrag gegebene Bewertung hatte ergeben, dass in den Produktinformationsblättern verwendete Begriffe für die Verbraucher vielfach erklärungsbedürftig sind.

Laut BMELV sind folgende Änderungen geplant: Aus „Agio“ soll der „Ausgabeaufschlag“ werden, „Indexdisclaimer“ und „Teilschuldverschreibung“ sollen ganz wegfallen – das sind nur drei von insgesamt 258 Begriffen, bei denen standardisierte Erläuterungen oder eine Erklärungsbedürftigkeit festgelegt oder sogar ein Ende der Verwendung empfohlen wird.

Auch die BaFin hat nun reagiert und Ende September ein Rundschreiben zur Auslegung der gesetzlichen Anforderungen an die Erstellung der Informationsblätter gemäß dem WpHG erstellt. Dieses betrifft jedoch nicht nur inhaltliche Erfordernisse, sondern auch die Dokumentation. Sämtliche Anforderungen müssen durch Institute vollständig bis zum 31. Dezember 2013 umgesetzt werden.

Über weitere Einzelheiten berichten wir in unserer nächsten Ausgabe von inPuncto.

▪ **BMF: Veräußerungsgewinne aus Genussrechten sind entgegen BFH-Urteil steuerpflichtig**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit einem Nichtanwendungserlass vom 12. September 2013 klar gestellt, dass ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), nicht anwendbar sein soll.

Tenor des Urteils war, dass Veräußerungsgewinne von Genussrechten im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG, die vor dem 01. Januar 2009 erworben wurden, nach Ablauf der Haltefrist nicht steuerbar sind.

Im Zuge dessen hat das BMF auch sein einschlägiges Schreiben vom 09. Oktober 2012 (BStBl I S. 953) geändert, auf das der BFH in seinem Urteil aus Dezember 2012 Bezug genommen hatte.

Laut Nichtanwendungserlass gilt nun Folgendes: Veräußerungserträge aus obligationsähnlichen Genussrechten, die vor Inkrafttreten der Abgeltungssteuer am 01. Januar 2009 erworben wurden, müssen versteuert werden.

BMF- Schreiben v. 12.09.2013, IV C 1 – S 2252/07/0002 :010

Rechtsprechung

▪ **BGH: Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen durch KG nur auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages möglich**

Mangels gesetzlichen Anspruchs auf Rückzahlung vertraglich eingeräumter Ausschüttungen, kann sich die Verpflichtung eines Kommanditisten zur Rückzahlung gewinnunabhängiger Ausschüttungen nur aus einem im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Rückforderungsvorbehalt ergeben.

Soweit eine Fondsgesellschaft unabhängig vom Jahresergebnis jährlich Zahlungen an die Anleger leistet, können diese nicht ohne weiteres von der KG zurückgefordert werden. Denn für einen Anspruch der Kommanditgesellschaft genügt es nicht, dass von §169 Absatz 1 HGB nicht gedeckte Auszahlungen vorgenommen worden sind.

Der Anleger sei vielmehr nur dann zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der Gesellschaftsvertrag eine solche Pflicht vorsehe. Ansonsten sei die Zahlungspflicht des Kommanditisten mit Leistung seiner Einlage erfüllt. Nach einer Rückzahlung der Einlage lebe zwar die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wieder auf (§ 172 Absatz 4 Satz 1 HGB), nicht jedoch im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft selbst.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. März 2013 – Az. II ZR 74/11 (OLG Hamm)

▪ **OLG Jena: Beteiligung von Kindern an ausschließlich vermögensverwaltender KG ohne familiengerichtliche Genehmigung möglich**

Ein Vertrag über die Gründung einer Kommanditgesellschaft, deren Gegenstand die Verwaltung des elterlichen Vermögens ist und an der minderjährige Kinder beteiligt sind, ist ohne Genehmigung des Familiengerichts wirksam.

Das Oberlandesgericht Jena begründete seine Entscheidung - soweit Minderjährige sich an einem Gewerbebetrieb beteiligen - wie folgt:

Die persönliche Haftung der Kinder sei auf die Kommanditeinlage beschränkt, die im konkreten Fall von den Eltern erbracht wurde. Auch eine Nachschusspflicht war im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen worden. Insofern entstehe den Kindern durch die Beteiligung an der ausschließlich vermögensverwaltenden Gesellschaft kein rechtlicher Nachteil.

Eine darüber hinausgehende Haftung für Verbindlichkeiten sei ebenfalls ausgeschlossen worden. Der Unternehmensgegenstand - Bewirtschaftung, Verwaltung und Verwertung des elterlichen Vermögens - berechtige nicht zu gewerblicher Tätigkeit, sondern beziehe sich auf selbstgenutzte Immobilien. Ein Erwerbsgeschäft liege also nicht vor, da weder neues Vermögen erworben werde noch eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit geplant sei oder die Gesellschafter ein unternehmerisches Risiko trügen.

Offen lies das Gericht jedoch die Frage, ob dies für jedwede vermögensverwaltende Tätigkeit gelte oder nur dann, wenn keine weiteren Vermögensgegenstände durch die KG erworben werden.

Oberlandesgericht Jena, Beschluss vom 22. März 2013 – Az. 2 WF 26/13 (AG Jena)

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2013

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert.
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen
werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwor-
tlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte
kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive
dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch aus-
zugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb
behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu
lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses
Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de